

nehr, für jeden
zusammen 2 β

ie an Trinkgeld
(. April 1844.)

und sind auch
bringen.. 3 β
..... 2 „
zusammen 2 „
ober auf

n Plätzen
..... 6 „
..... 8 „
schließlich 10 „
..... 12 „
..... 12 „
..... 16 „

Jung und keine
ter hieselbst alle
e wolle, an der
ils durch die in
n. Doch dürfen
bestimmten Ver-
h nicht einfinden.
dem Polizeiamte
en eine verhält-
nimmt werde.
l. Aug. 1797.)

ber Forstleserun-
, über das zu
den Weg Rech-
werden, wenn
s auch lediglich
en wollen. Für
t, folgende Ver-

beschäftigt
..... 8 β
..... 1 „
2. Dec. 1830.)

November; ins-
arauf folgenden
ten, bei welchen
estens bis zum
Kündigung für
t oder bedungen
lossen, beschafft
2. Mai 1846.)
ir Dienstmiethen,
andere Ab- und
n Umziehetagen;
darauf folgende
ie vierteljährigen
zum 31. Januar

und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, gegeben. Bei monatlicher Dauer des Dienst-
vertrages geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

(Ober-Präsident-Bekanntmachung v. 2. Mai 1846.)

Zins- und Kapitalzahlungs-Termine: Himmelfahrts- und Martini-Bischofs-
Tag, also im Jahre 1852 der 20. Mai und 11. November.

Dienstbücher. Alle Dienstboten sind bei Vermeidung einer Brüche bis zu 1 \mathcal{R}
12 β Cour. verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen acht Tagen nach dem Dienst-
antritt, ihr Dienstbuch im Polizeiamte vorzuzeigen, welches dasselbe gegen eine Gebühr
von 4 β Cour. mit dem Product zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft
zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherrschaften bei Vermeidung derselben Brüche
für die Befolgung dieser Vorschrift abseiten der Dienstboten verantwortlich.

(Ober-Präsident-Bekanntmachung v. 14. März 1845.)

Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das
Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Eben so
verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gesindes in dessen Dienstbuche das Datum
des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gesinde
außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfäl-
ligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein
Zeugniß über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

(Gesinde-Ordnung v. 25. Februar 1840. §§ 42, 43 u. 45.)

Streitigkeiten in Gesindesachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erlegen.

(Gesinde-Ordnung § 52.)

Dem Schornsteinfeger kommt für das Reinigen der Schornsteine folgende Vergütung
zu: für jeden Schornstein in einem Hause von einem Stockwerk oder auf einem Saßl
4 β Cour., im Hause von 2 Stockwerken 6 β, von 3 oder 4 Stockwerken 8 β, von
5 oder mehreren Stockwerken 10 β.

Anmerkung: Wenn der Schornstein eines Saßles durch mehrere Stockwerke sich erstreckt,
so ist die Vergütung für die Reinigung desselben nach der Zahl der Stockwerke in
Gemäßheit der vorstehenden Tare zu bestimmen.

(Ober-Präsident-Bekanntmachung v. 5. März 1835.)

Dienstnachweisungen = Comptoire (concessionirt). Andresen, N. A. Chefr.;
Baumann, C. F. W. Chefr.; Böttger, P. H. Chefr.; Bruhn, H. Chefr.; Eggert, Hans
Ww.; Jwersen, N. Ww.; Meyer, J. P. Chefr.; Schneider, J. F. Ww.; Schulz, F.
Ww.; Unnuhs, J. N. Chefr.; Bohr, J. H. W. Ww.

Sperre-Reglement.

Die Sperrzeit der hiesigen 4 Stadthore fängt an:

im Monat Mai, Juni, Juli, August um 10 Uhr
" " März, April, September, October..... " 9 "
" " Januar, Februar, November, December. " 8 "

und hört eine Stunde vor Deffnung des Hamburger Thores wieder auf.

Vom Anfang dieser Sperre und die ganze Nacht hindurch ist zu entrichten:

für einen Fußgänger von 8 bis 10 Uhr..... 1 β
" " " " 10 Uhr bis später..... 2 "
" " Reitenden bis 10 " 2 "
" " " von 10 " bis später..... 4 "
" " Wagen bis 10 " 4 "
" " " von 10 " bis später..... 8 "
" " " " 12 " bis Thoröffnung.. 12 "

Jeboch ist für einen aus- und einpassirenden leeren Wagen nur die Hälfte zu erlegen.

Israelitische Pfandleiher.

Den nachstehend benannten Mitgliedern der hiesigen hochdeutschen Judengemeine:
1) [Moses Mannheimer], 2) Lipmann Bing, 3) Berend Nathan Heilbut, in Firma:
Fürst Ww. Nachfolger, 4) Jald Simon, 5) Hartwig Hirsch Lazarus, in Firma: Hirsch
Lazarus Söhne, 6) Salomon Joseph Herz, 7) Emanuel Simon Heckscher, 8) Simon
Wolff Simon, in Firma: Joseph Moses Heilbut's Erben, 9) Wolff Moses Bendir
Ww., Rachel Bendir, geb. Lazarus, 10) Julius (richtig: Juda) Abraham Levy, und
11) Raschmann Baruch, sind für ihre Person specielle Concessionen dahin verliehen, daß
sie bis weiter bei Darlehen unter 50 Mark Courant 1 pCt., und bei Darlehen über
jene Summe $\frac{2}{3}$ pCt. Zinsen für den Monat zu nehmen befugt sein sollen. Von